

Beschluss:

Den Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 161 „Wohnquartier Niemeyerstraße“ gegeneinander und untereinander abzuwägenden öffentlichen und privaten Belange wird in der Form zugestimmt, wie sie im o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Eingang gefunden haben.